Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
AZ.: 4.4.3-611/ HA-2294

49080 Osnabrück, 17.06.2020
Mercatorstraße 8
Tel.: 0541/503- 400 (Zentrale)
Fax: 0541/503- 411

Öffentliche Bekanntmachung

III. Anordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Bissendorf wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 – Bundesgesetzblatt I, Seite 546 – zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die nachträgliche Änderung des Verfahrensgebietes wie folgt angeordnet:
Es werden zum Verfahren **zugezogen:**

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in Hektar	Eigentümer/ Ord. Nr.
Bissendorf	Nemden	7	7	0,0407	373
Bissendorf	Nemden	7	14/3	0,1846	612
Bissendorf	Nemden	7	14/6	0,1208	612
Bissendorf	Nemden	7	14/9	0,1781	612
Bissendorf	Nemden	7	15/8	0,3757	612
			Summe der Zuziehung:	**0,8999 ha**	

Das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Bissendorf umfasst nunmehr rd. **1.794,7591 ha.**
Die zugezogenen Flächen sind in der anliegenden Gebietskarte gelb dargestellt.

Begründung:
Gemäß § 8 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde die Änderung des Flurbereinigungsgebietes anordnen. Die Abgrenzung hat sich nach dem Gebot des § 7 Absatz 1 FlurbG zu richten. Demnach ist das Verfahren so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Als Zweck der vereinfachten Flurbereinigung Bissendorf wurde in dem Einleitungsbeschluss vom 07.10.2009 die Zusammenlegung des zersplitterten ländlichen Grundbesitzes angegeben.
Die zuzuziehenden Flächen werden in der Flurbereinigung benötigt, um im Interesse der beteiligten Grundeigentümer die Voraussetzungen für eine wirtschaftlich sinnvolle Zusammenlegung von Nutzflächen zu schaffen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor- Tantzen- Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück des ArL Weser- Ems, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

(Godemann)

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG WESER-EMS (L.S.)

Hinweis
Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung der III. Anordnung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Ausgehängt am: Uhrzeit:

Abgenommen am: Uhrzeit:

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück
AZ.: 4.4.3-611/ HA-2294

49080 Osnabrück, 17.06.2020
Mercatorstraße 8
Tel.: 0541/503- 400 (Zentrale)
Fax: 0541/503- 411

Anhang zur III. Anordnung vom 17.06.2020
Vereinfachte Flurbereinigung Bissendorf Landkreis Osnabrück

Weitere Hinweise auf gesetzliche Bestimmungen:

I. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums -**

§ 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) (Auszug):

(1) Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

(2) Sind entgegen den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.
Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

(3) Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010, zuletzt geändert am 20.05.2019 und die dazu ergangenen Bestimmungen in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 04.03.2020.

Für Waldflächen gilt, daß im Zeitraum von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen.

Bei Verstößen gegen diese Einschränkung kann die Behörde fachgerechte Wiederanpflanzungen anordnen (s. § 85 FlurbG).

Außerdem sind die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes zu beachten.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8, 49080 Osnabrück, anzumelden.

Beispielsweise kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflußt oder von ihm beeinflußt wird,

b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u.ä. Rechte),

c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des FlurbG, d. h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück

Im Auftrage

(Godemann)

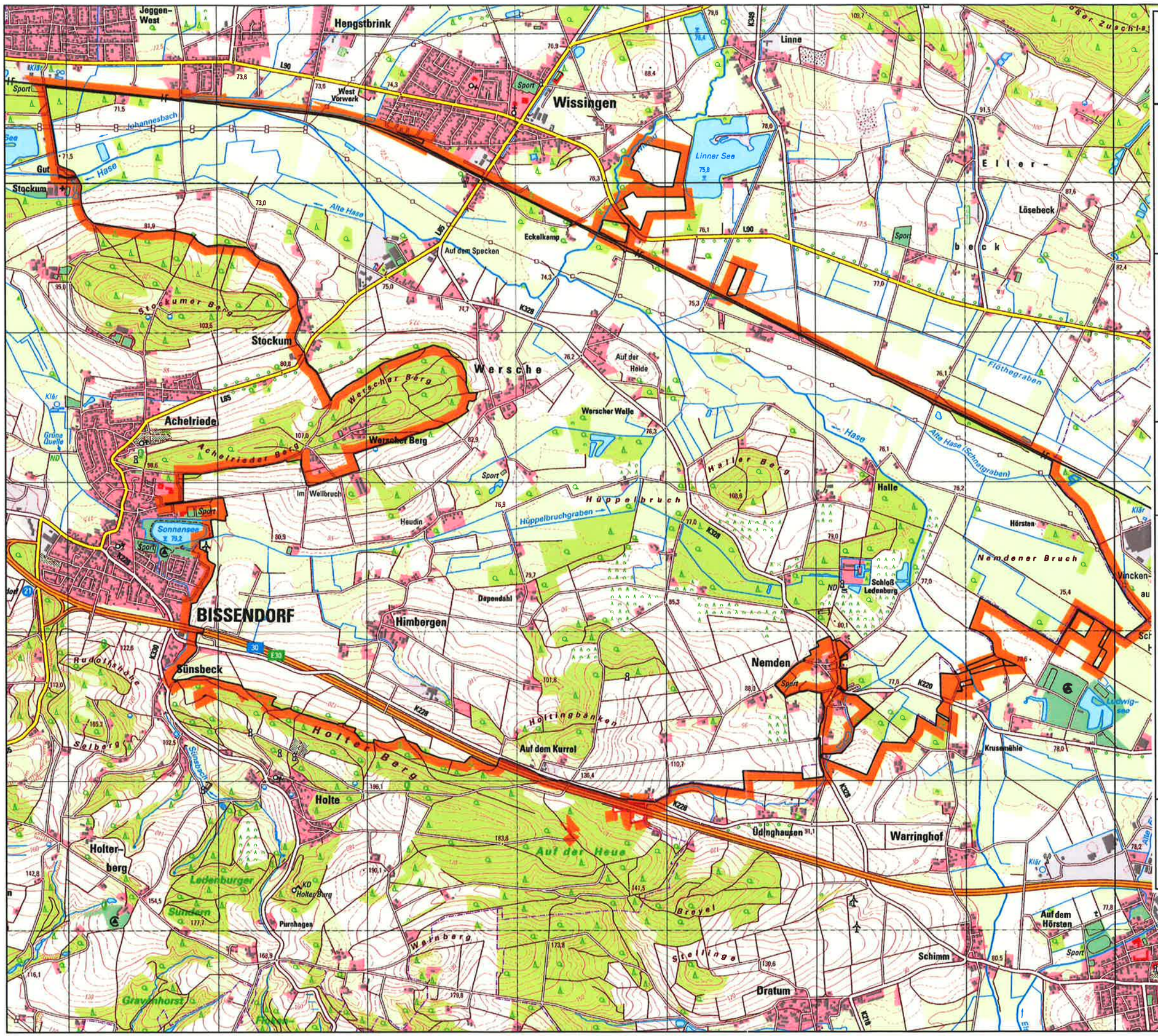

Gebietskarte

Maßstab 1: 25000

Vereinfachte Flurbereinigung

Bissendorf

Landkreis Osnabrück

2294

Träger des Vorhabens:

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung

Bissendorf

Größe des Gebietes ca. 1795 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : III

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2020 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
www.lgln.niedersachsen.de

Plotdatum: 16.06.2020